

Versorgungsausgleich | externe Teilung

Anlage eines Ausgleichswertes aus externer Teilung

Das Versorgungsausgleichsgesetz lässt neben der internen Teilung unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen auch die **externe Teilung** zu, d. h. der auszugleichende Kapitalbetrag wird vom ursprünglichen Versorgungsträger an den neuen Versorgungsträger gezahlt.

Die ausgleichsberechtigte Person hat das Recht, einen neuen Versorgungsträger zu wählen. Dieser muss eine angemessene Versorgung gewährleisten. **Zertifizierte Riester- und Basisrentenverträge** stellen grundsätzlich eine angemessene Versorgung dar.

Die nachfolgende Übersicht beschreibt die Vorgehensweise und Anlage bei wichtigen Produktpartnern.

Gesellschaft	Ausgangsversorgung	Vorgehensweise Infos bei „externer Teilung“
	Private Vorsorge (Riester-Rente)	Einmalbeiträge aus einem Riestervertrag nimmt die LV 1871 im Rahmen einer externen Teilung an – und zwar nur in Verbindung mit einer <u>laufenden</u> Beitragszahlung. Es wird eine Basisrentenvertrag gegen laufende Zahlung abgeschlossen. Der Einmalbeitrag aus dem Versorgungsausgleich fließt dann als Zuzahlung in den Vertrag. <u>Vorgehensweise:</u> ▪ Gerichtsbeschluss inkl. Höhe des Teilwertbetrages kann hierzu an die LV 1871 Filialdirektion Hamburg gesendet werden. ▪ Dann erfolgt die Berechnung ggf. Weiterleitung an den Fachbereich (Direktion in München) zur Berechnung & Übersendung des Angebotes und Ausstellung der Bestätigung für das Familiengericht.

Versorgungsausgleich | externe Teilung

Gesellschaft	Ausgangsversorgung	Vorgehensweise Infos bei „externer Teilung“
	Private Vorsorge (Riester-, Basis-Rente, Private Rentenversicherung)	Einmalbeiträge nimmt der VWB im Rahmen einer externen Teilung an – und zwar sowohl als Basisrentenvertrag wie auch als <u>ungeförderten</u> Riestervertrag. Als mögliche Tarife kommen in Betracht: ▪ Basisrente: BFR, BFR+, BIR, BIR+ ▪ RiesterRente: AFR, AFR+ Bei allen Riesterverträgen sowie Basisrententariifen mit Wertsicherungskonzept muss über den Einmalbeitrag hinaus <u>immer auch ein laufender Beitrag</u> vereinbart werden. Falls ein laufender Beitrag vom Kunden nicht gewünscht wird, kommen nur die Basis-Rententariife: BFR, BFR+ in Betracht. Sobald der Gerichtsbeschluss inkl. Teilwertbetrag vorliegt kann hierzu über das KompetenzCenter vorab eine Versicherungsschein-Nr. für den Basisrentenvertrag gegen EB abgefragt werden. Dann erfolgt Berechnung & Übersendung des Angebotes und Ausstellung der Bestätigung für das Familiengericht über die Versorgungsausgleichs-Fachabteilung aus der HV in Dortmund (Ansprechpartner für die Erstellung der Bestätigung für das Familiengericht ist dort Frau Gioftsoglou (Leiterin) bzw. Frau Rösner – Telefon: 0231-5433197, Email: miriam.roesner@volkswohl-bund.de) zuständig. Berechnungen für z.B. einen ungeförderten Riestervertrag kann ausschließlich nur über das VWB-KompetenzCenter erfolgen. Beim VWB muss im Antrag unter dem Punkt „Besondere Vereinbarungen“ <u>immer</u> ein deutlicher Hinweis erfolgen, dass es sich bei dem Zuzahlungsbetrag um Geld aus einem externen Versorgungsausgleich handelt.

Stand: 09 | 2020